Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 2002/03/19 Senat-AM-02-0009

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.03.2002

Rechtssatz

Dem Spruch des Straferkenntnisses muss zu entnehmen sein, welche Lenkeranfrage,

bestimmt nach Datum und Aktenzahl, nicht beantwortet wurde.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at